SICK Sensor Intelligence

Vorwort

Wir sind bestrebt, die Qualität und die Effizienz im Rechnungsverarbeitungsprozess sowohl im Interesse unserer Geschäftspartner als auch in unserem eigenen Interesse zu verbessern. Wir bitten Sie deshalb um Ihre Mithilfe, um eine möglichst effiziente und schnelle Rechnungsverarbeitung sicherzustellen.

Im Folgenden haben wir für Sie relevante Informationen über den Rechnungseingangsprozess bei SICK in Deutschland und die unterschiedlichen Möglichkeiten für Sie als Geschäftspartner zusammengestellt. Die erforderliche Rechnungsqualität zusammen mit der Wahl des Rechnungseingangskanals hat maßgeblichen Einfluss auf die effiziente Verarbeitung und Begleichung Ihrer Rechnungen.

Die nachfolgenden Informationen wurden mit höchstmöglicher Sorgfalt erstellt. Gesetze unterliegen fortlaufenden Änderungen, so dass die zur Verfügung gestellten Informationen keine steuerliche Beratung ersetzten. Ebenfalls wird keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen.

Umsatzsteuerliche Pflichtangaben (Deutschland)

Um den Vorsteuerabzug in Deutschland nicht zu gefährden ist sicherzustellen, dass eine Eingangsrechnung, in der deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen ist, die in § 14 Abs. 4 UStG aufgeführten Pflichtangaben enthält.

Detaillierte Auflistung der Pflichtangaben:

1. Vollständiger Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers*;
2. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStID) des leistenden Unternehmers;
3. Rechnungs-/Ausstellungsdatum;
4. Fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer;
5. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (Leistungsbeschreibung). Die Leistungsbeschreibung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistungsbestandteile (Art und Menge) ermöglichen. Dafür kann auch auf weitere Unterlagen verwiesen werden, wenn diese in der Rechnung eindeutig bezeichnet sind. Idealerweise werden diese der Rechnung als Anlage beigefügt und in der Rechnung auf die Anlage referenziert.
6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Liefer-/Leistungsdatum); Die Angabe des Kalendermonats ist ausreichend. Entspricht das Liefer-/Leistungsdatum dem Rechnungsdatum, genügt ein Hinweis wie bspw. „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“.

Dokument XXX

7. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung;
8. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z.B. Boni, Skonti, Rabatte), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Es genügt der Hinweis auf eine z.B. in einem Kaufvertrag vereinbarte Bonivereinbarung oder der Zusatz „x% Skonto bei Zahlung bis ...“.
9. Anzuwendender Steuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung Angabe des Befreiungsgrunds.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Sonderfälle zu berücksichtigen:

Vorauszahlungs- und Anzahlungsrechnungen:

Rechnungen für Vorauszahlungen oder Anzahlungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer ermöglichen den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Zahlung, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt (vgl. die obenstehenden Ausführungen). Auf die Bezeichnung der Rechnung kommt es nicht an. So kann die Rechnung bspw. auch als "Pro-Forma Rechnung" bezeichnet sein.

Allerdings sind über die allgemeinen Rechnungspflichtangaben hinaus folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Es ist kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.
   Dies kann bspw. dadurch erfolgen, das ausdrücklich auf die Vorauszahlung/Vorauskasse hingewiesen wird bzw. dass ein voraussichtliches Liefer-/Leistungsdatum angegeben ist.

2. Steht im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts fest und entspricht dieses nicht dem Rechnungsdatum, ist das entsprechende Datum anzugeben.
3. Wird eine Endrechnung erteilt, sind die vor der Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten und in Rechnung gestellten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen.

Gutschriftsverfahren:

Erfolgt die Rechnungsstellung im Gutschriftsverfahren, d.h. eine Gutschrift des Leistungsempfängers ersetzt die Rechnung des Leistenden, ist die Angabe „Gutschrift“ erforderlich.

Die hier gemeinte „Gutschrift“ ist abzugrenzen von einer Gutschrift i.S.d. Rückgängigmachung einer Rechnung. Bei der hier gemeinten „Gutschrift“ wird quasi die Rechnung des Leistenden durch den Leistungsempfänger ausgestellt, deshalb als „Gutschrift“ bezeichnet und durch diese ersetzt

Umsatzsteuerliche Pflichtangaben (EU-Ausland / Drittland)

Die oben dargestellten (deutschen) Rechnungspflichtangaben können ggf. bei Rechnungen ausländischer Lieferanten um länderspezifische, lokale Pflichtangaben zu ergänzen sein. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Vollständiger Name und korrekte Rechnungsanschriften

Headquarter SICK AG:

- Erwin-Sick-Straße 1 | 79183 Waldkirch

Company Locations SICK AG:

- Gerbermatte 1 | 79183 Buchholz
- Dürrheimer Str. 36 | 78166 Donaueschingen
- Zollhallenstr. 13 | 79106 Freiburg
- Industriestraße 36 | 79194 Gundelfingen
- Merkurring 20 | 22143 Hamburg
- Abrichstr. 4 | 79108 Hochdorf
- Im Vogelsand 6 | 76131 Karlsruhe
- Gisela-Sick-Str. 1 | 79276 Reute
- SIA Campus | Schwarzwaldstraße 52 | 79183 Waldkirch

SICK Vertriebs-GmbH:

- Willstätterstrasse 30 | 40549 Düsseldorf

Umsatzsteuerliche Registrierungen

In der nachfolgenden Aufstellung finden Sie Informationen zu den umsatzsteuerlichen Registrierungen der deutschen SICK-Gesellschaften (Stand März 2022):

Land	SICK AG	SICK Vertriebs-GmbH
Deutschland	DE141989858	DE814154180
Belgien	BE0705954815	
Großbritannien	GB225586004	GB227462311
Schweiz		CHE-201.153.133 MWST

Möglichkeiten des Rechnungseingangs

Im Sinne einer schnellen und reibungslosen Abwicklung sind Rechnungen und Gutschriften stets elektronisch einzureichen. Um die Dokumente einzureichen, können Sie aus den untenstehenden Eingangskanälen den effizientesten wählen. Wichtig ist hierbei, dass Sie nur einen Eingangskanal nutzen, um eine doppelte Rechnungsstellung zu vermeiden.

Sollte es zu Ihrer Rechnung die Notwendigkeit einer Gutschrifterstellung geben, ist diese ebenfalls wie die Rechnung auf dem elektronischen Wege einzureichen, wie uns auch die Rechnung eingereicht wird.

Folgende Rechnungseingangskanäle stehen Ihnen zur Verfügung:

Elektronische Datenübertragung:

Vor der Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Die Rechnungen können anschließend über das SICK Procurement Portal erfasst werden (Web-EDI) oder per Schnittstelle übertragen werden (EDI).

PDF:

Bitte beachten Sie, dass nur systemgenerierte PDF-Dateien (aus ERP, Word, Excel erstellt) eine einwandfreie und optimale Bearbeitung sicherstellen. Eingescannte Rechnungen stellen keine Originalrechnungen dar, zudem können diese in der Regel nicht fehlerfrei ausgelesen und automatisch verarbeitet werden.

Bitte senden Sie uns die PDF-Dateien an eine unserer zentralen E-Mail-Adressen:

- Rechnungen/Gutschriften für die SICK AG an pdf-invoices.ag@sick.de
- Rechnungen/Gutschriften für die SICK Vertriebs-GmbH an pdf-invoices.svd@sick.de

Eine Versendung an E-Mail-Adressen von SICK-Mitarbeitenden oder Support-E-Mail-Adressen ist unzulässig.

Systemseitig gibt es die folgenden Anforderungen an Ihre Rechnungen/Gutschriften:

- Versand ausschließlich im PDF-Format.
- Jede Rechnung/Gutschrift muss in einer separaten E-Mail gesendet werden.
- Zusatzdokumente (Anlagen zur Rechnung/Gutschrift) müssen als separate PDF-Datei in der E- Mail hinzugefügt werden. Der Dateiname muss mit "Anlage...", "AGB...", „Leistungsnachweis..." oder "Attachment..." beginnen.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der E-Mail bei uns. Bestehende bisherige vertragliche Regelungen über Rechnungsform, Rechnungszugang und Fälligkeit werden hiermit ergänzt.

Postalisch:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Rechnung auch per Post versendet werden. Diese Ausnahmefälle müssen jedoch vorher mit der Finanzbuchhaltung von SICK geklärt werden. Ansonsten wird die Papier-Rechnung nicht angenommen und verarbeitet.

Mahnungen

Mahnung bitten wir ausschließlich auf dem elektronischen Wege an folgende E-Mail-Adresse zu richten: pdf-reminder@sick.de.

SICK-spezifische Anforderungen an Rechnungen mit / ohne Bestellbezug

Rechnungen mit Bestellbezug

Die hier aufgeführten Anforderungen sind zusätzlich zu den oben genannten, umsatzsteuerlichen Anforderungen bei Rechnungen mit Bestellbezug, also vorhandener Bestell- oder Lieferplannummer, zu beachten und anzuwenden.

Anforderung:

- Angabe des Bestellbelegs (Bestell- oder Lieferplannummer) und Bestellpositionsnummer
- Angabe Ihrer Lieferantennummer
- Angabe von zollrechtlich relevanten Daten zur Rechnungsposition (Ursprungsland, Exportkontroll-Nummern, statistische Warennummer)

Beschränkungen:

- Angaben, welche handschriftlich auf Rechnungen angebracht werden, sind unzulässig
- Möglichst Fakturierung von max. einer Bestellung und einem Lieferschein pro Rechnung, um eine rasche Freigabe und Bezahlung gewährleisten zu können *
- Möglichst wenige Rechnungspositionen auf einer Rechnung, um eine rasche Freigabe und Bezahlung gewährleisten zu können *
- Die Abrechnung von Pauschalen ist nur sortenrein zulässig **

* Gilt nur für die Abrechnung von Positionen mit Materialnummer

** Pauschalen sind nur sortenrein zulässig. Diese dürfen nicht aus mehreren Leistungen (z.B. Tagungspauschale bestehend aus Miet- und Bewirtungskosten) bestehen. Folglich sind Pauschalen der Sorte nach gesondert auszuweisen und abzurechnen (z.B. Mietpauschale, Bewirtungspauschale).

Rechnungen ohne Bestellbezug

Die hier aufgeführten Anforderungen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten, umsatzsteuerlichen Anforderungen bei Rechnungen ohne Bestellbezug, also ohne Bestell- oder Lieferplannummer, zu beachten und anzuwenden.

- Der vollständige Vor- und Nachname des Bestellers von SICK muss auf der Rechnung vorhanden sein
- Maximal 5 Rechnungspositionen auf einer Rechnung
- Angabe Ihrer Lieferantennummer (wenn bekannt)
- Die Abrechnung von Pauschalen ist nur sortenrein zulässig *
- Handschriftliche Angaben auf der Rechnung sind unzulässig
- Angabe der aktuellen Bankverbindung des Lieferanten
- Angabe von zollrechtlich relevanten Daten zur Rechnungsposition (Ursprungsland, Exportkontroll-Nummern, statistische Warennummer)

* Pauschalen sind nur sortenrein zulässig. Diese dürfen nicht aus mehreren Leistungen (z.B. Tagungspauschale bestehend aus Miet- und Bewirtungskosten) bestehen. Folglich sind Pauschalen der Sorte nach gesondert auszuweisen und abzurechnen (z.B. Mietpauschale, Bewirtungspauschale).

Frachtrechnungen

- Rechnungen müssen eine SICK Transport- oder/und Lieferscheinnummer enthalten
- Vorgänge mit steuerfreien und steuerpflichtigen Anteilen sind nach Steuertyp gesondert in Rechnung zu stellen / aufzuteilen
- Alle Kosten müssen übersichtlich und voneinander gesondert aufgeführt werden. Pauschalen werden nicht akzeptiert, wenn diese nicht vereinbart wurden